

Stellungnahme des EDSA nach Artikel 64 DSGVO



Stellungnahme 22/2022 zum Beschlussentwurf der Aufsichtsbehörde Liechtensteins betreffend die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe

Angenommen am 7. September 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1	ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS.....	5
2	BEURTEILUNG.....	6
3	SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN.....	6
4	SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	7

Der Europäische Datenschutzausschuss –

gestützt auf Artikel 63, Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 47 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (im Folgenden „**DSGVO**“),

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „**EWR**“), insbesondere auf Anhang XI und das Protokoll 37, in der durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 154/2018 vom 6. Juli 2018 geänderten Fassung¹,

gestützt auf das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. Juli 2020 in der Rechtssache C-311/18 *Data Protection Commissioner gegen Facebook Ireland Limited und Maximillian Schrems*,

gestützt auf die Empfehlungen 01/2020 des EDSA vom 18. Juni 2021 zu Massnahmen zur Ergänzung von Übermittlungstools zur Gewährleistung des unionsrechtlichen Schutzniveaus für personenbezogene Daten,

gestützt auf die Artikel 10 und 22 seiner Geschäftsordnung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die wesentliche Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses (im Folgenden „**EDSA**“) ist die Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der DSGVO im gesamten EWR. Zu diesem Zweck bestimmt Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO, dass der EDSA eine Stellungnahme abgibt, wenn eine zuständige Aufsichtsbehörde beabsichtigt, verbindliche interne Datenschutzvorschriften im Sinne von Artikel 47 DSGVO anzunehmen.

(2) Der EDSA begrüsst und würdigt die Bemühungen der Unternehmen, die DSGVO-Standards in einem globalen Umfeld aufrechtzuerhalten. Aufbauend auf den Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG bekräftigt der EDSA die wichtige Rolle verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für internationale Datenübermittlungen sowie seine Verpflichtung, die Unternehmen bei der Einführung ihrer internen Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Diese Stellungnahme wird diesem Ziel gerecht und berücksichtigt, dass durch die DSGVO das Schutzniveau gestärkt wurde, was sich in den Anforderungen von Artikel 47 DSGVO widerspiegelt, und darüber hinaus dem EDSA die Aufgabe übertragen wurde, eine Stellungnahme zum Beschlussentwurf der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften abzugeben. Ziel dieser Aufgabe des EDSA ist es, die einheitliche Anwendung der DSGVO, unter anderem durch die Aufsichtsbehörden, Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, sicherzustellen.

(3) In Artikel 46 Absatz 1 DSGVO heisst es: „Falls kein Beschluss nach Artikel 45 Absatz 3 vorliegt, darf ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation nur übermitteln, sofern der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter geeignete Garantien vorgesehen hat und sofern den betroffenen Personen durchsetzbare Rechte und

¹ Soweit in dieser Stellungnahme auf „Mitgliedstaaten“ Bezug genommen wird, ist dies als Bezugnahme auf „EWR-Mitgliedstaaten“ zu verstehen.

wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“ Eine Unternehmensgruppe oder Gruppe von Unternehmen, die eine gemeinsame Wirtschaftstätigkeit ausüben, kann solche Garantien durch die Anwendung rechtlich verbindlicher interner Datenschutzvorschriften erbringen, die den betroffenen Personen ausdrücklich durchsetzbare Rechte übertragen und eine Reihe von Anforderungen erfüllen (Artikel 46 DSGVO). Die Umsetzung und Annahme verbindlicher interner Datenschutzvorschriften durch eine Unternehmensgruppe soll Garantien bieten, die in allen Drittländern einheitlich und somit unabhängig vom jeweiligen in den einzelnen Drittländern gewährten Schutzniveau Anwendung finden. Die in der DSGVO aufgeführten speziellen Anforderungen sind Mindestanforderungen, die von den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften zu erfüllen sind (Artikel 47 Absatz 2 DSGVO). Die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften müssen von der zuständigen Aufsichtsbehörde (im Folgenden „**federführende Aufsichtsbehörde**“) gemäss dem in Artikel 63 und Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO festgelegten Kohärenzverfahren genehmigt werden, vorausgesetzt, die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfüllen die in Artikel 47 DSGVO festgelegten Bedingungen sowie die Anforderungen, die in den einschlägigen, vom EDSA genehmigten Arbeitspapieren der Artikel-29-Datenschutzgruppe² festgelegt sind.

(4) Gegenstand dieser Stellungnahme ist lediglich die Prüfung durch den EDSA, ob die für die erforderliche Stellungnahme eingereichten verbindlichen internen Datenschutzvorschriften angemessene Garantien bieten, um sämtliche Anforderungen von Artikel 47 DSGVO und des vom EDSA genehmigten Arbeitspapiers WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutzgruppe zu erfüllen³. Dementsprechend beziehen sich diese Stellungnahme und die Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde nicht auf andere Elemente und Verpflichtungen der DSGVO, die in den in Rede stehenden verbindlichen internen Datenschutzvorschriften genannt werden, als diejenigen, die sich auf Artikel 47 DSGVO beziehen. Dies gilt auch für alle zusätzlichen Massnahmen, die ein der DSGVO unterliegender Datenexporteur je nach den Übermittlungsumständen gegebenenfalls ergreifen muss, damit die Verpflichtungen in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften eingehalten werden können.

(5) Der EDSA erinnert daran, dass es gemäss dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Sache C-311/18 Aufgabe des der DSGVO unterliegenden Datenexporteurs ist, gegebenenfalls mithilfe des Datenimporteurs zu beurteilen, ob im betreffenden Drittland das unionsrechtlich geforderte Schutzniveau eingehalten wird, um zu ermitteln, ob die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften festgelegten Garantien in der Praxis eingehalten werden können, wobei zu berücksichtigen ist, ob durch die Rechtsvorschriften des Drittlandes nicht etwa in Grundrechte eingegriffen wird. Ist dies nicht der Fall, sollte der Datenexporteur, der der DSGVO unterliegt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Datenimporteurs, prüfen, ob er zusätzliche Massnahmen ergreifen kann, um ein Schutzniveau zu gewährleisten, das dem in der EU gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist.

(6) In dem vom EDSA genehmigten Arbeitspapier WP256 rev.01 der Artikel-29-Datenschutz-Gruppe sind die für verbindliche interne Datenschutzvorschriften für Verantwortliche erforderlichen

² Nach Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzte Arbeitsgruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

³ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Arbeitspapier mit einer Übersicht der Bestandteile und Grundsätze in verbindlichen internen Datenschutzvorschriften, zuletzt geändert und angenommen am 6. Februar 2018, WP 256 rev. 01.

Bestandteile festgelegt, darunter die unternehmensinterne Vereinbarung, wo anwendbar, und das Antragsformular. Das vom EDSA genehmigte Arbeitspapier WP264 der Artikel-29-Datenschutzgruppe⁴ enthält an die Antragsteller gerichtete Empfehlungen, wie sie die Anforderungen gemäss Artikel 47 DSGVO und dem Arbeitspapier WP256 rev.01 erfüllen können. Darüber hinaus werden die Antragsteller im WP264 darüber informiert, dass sämtliche eingereichten Unterlagen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften der Aufsichtsbehörden Anträgen auf Zugang zu Dokumenten unterliegen. Der EDSA unterliegt gemäss Artikel 76 Absatz 2 DSGVO der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001⁵.

(7) Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gemäss Artikel 47 Absätze 1 und 2 ist jeder Antrag einzeln zu behandeln und hat keine Auswirkung auf die Bewertung anderer verbindlicher interner Vorschriften. Der EDSA weist darauf hin, dass verbindliche interne Datenschutzvorschriften individuell angepasst werden sollten, um die Struktur der Unternehmensgruppe, für die sie gelten, die von ihr vorzunehmende Verarbeitung und die vorhandenen Strategien und Verfahren zum Schutz personenbezogener Daten zu berücksichtigen.⁶

(8) Die Stellungnahme des EDSA wird gemäss Artikel 64 Absatz 3 DSGVO in Verbindung mit Artikel 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung des EDSA binnen acht Wochen nach dem Beschluss des Vorsitzes über die Vollständigkeit des Dossiers angenommen. Diese Frist kann unter Berücksichtigung der Komplexität der Angelegenheit durch Beschluss des Vorsitzes des EDSA um weitere sechs Wochen verlängert werden –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1 ZUSAMMENFASSUNG DES SACHVERHALTS

1. Gemäss dem in WP263 rev.01 festgelegten Kooperationsverfahren prüfte die Aufsichtsbehörde Liechtensteins als federführende Aufsichtsbehörde den Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti Aktiengesellschaft (im Folgenden „**Hilti-Gruppe**“) und ihrer Unternehmen.
2. Die federführende Aufsichtsbehörde hat ihren Beschlussentwurf zum Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe vorgelegt und den EDSA gemäss Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO am 5. Juli 2022 um eine Stellungnahme ersucht. Der Beschluss über die Vollständigkeit des Dossiers erging am 18. August 2022.

⁴ Artikel-29-Datenschutzgruppe, Recommendation on the Standard Application for Approval of Controller Binding Corporate Rules for the Transfer of Personal Data (Empfehlung zum Standardantrag auf Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften für Verantwortliche über die Übermittlung personenbezogener Daten), WP264, angenommen am 11. April 2018.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.

⁶ Diese Ansicht wurde auch von der Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrem am 24. Juni 2008 angenommenen Arbeitspapier WP154 vertreten, in dem ein Rahmen für die Struktur verbindlicher interner Datenschutzvorschriften festgelegt wurde.

2 BEURTEILUNG

3. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe deckt die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Unternehmen der Hilti-Gruppe ab, die dem Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen unterliegen⁷.
4. Zu den betroffenen Personen gehören Kunden; Kontaktpersonen; Lieferanten; Bewerber und Kandidaten für ausgeschriebene Stellen; derzeitige und ehemalige Mitarbeiter sowie Angehörige der Mitarbeiter für Versicherungszwecke, der Altersversorgung, der Sozialleistungen und der Mobilität der Arbeitnehmer⁸.
5. Der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe wurde im Einklang mit den vom EDSA festgelegten Verfahren eingehend geprüft. In Übereinstimmung mit dem Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde, der dem EDSA zur Stellungnahme übermittelt worden war, gelangten die im EDSA vertretenen Aufsichtsbehörden zu dem Schluss, dass der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe sämtliche gemäss Artikel 47 DSGVO und dem WP256 rev.01 erforderlichen Bestandteile enthält. Der EDSA hat daher keine Bedenken, die es zu berücksichtigen gilt.

3 SCHLUSSFOLGERUNGEN/EMPFEHLUNGEN

6. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen und der Verpflichtungen, welche die Mitglieder der Gruppe mit der Unterzeichnung der *Gemeinsamen Vereinbarung über die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften* eingehen werden, vertritt der EDSA die Auffassung, dass der Beschlussentwurf der federführenden Aufsichtsbehörde so angenommen werden kann, da der Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe angemessene Garantien enthält, die sicherstellen, dass das durch die DSGVO gewährleistete Schutzniveau für natürliche Personen nicht untergraben wird, wenn personenbezogene Daten an Mitglieder der Gruppe, die ihren Sitz in Drittländern haben, übermittelt und von diesen verarbeitet werden. Der EDSA erinnert daran, dass die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften durch die federführende Aufsichtsbehörde nicht gleichbedeutend ist mit der Genehmigung bestimmter Übermittlungen personenbezogener Daten, die auf der Grundlage der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften erfolgen. Dementsprechend darf die Genehmigung verbindlicher interner Datenschutzvorschriften nicht als Genehmigung von Übermittlungen an Drittländer ausgelegt werden, die in den verbindlichen internen Datenschutzvorschriften enthalten sind und bei denen ein Schutzniveau, das dem in der EU gewährten Schutzniveau im Wesentlichen gleichwertig ist, nicht gewährleistet werden kann.
7. Zudem verweist der EDSA auf die Bestimmungen in Artikel 47 Absatz 2 Buchstabe k DSGVO und im Arbeitspapier WP256 rev.01, welche die Bedingungen festlegen, unter denen der Antragsteller die verbindlichen internen Datenvorschriften ändern oder aktualisieren kann, einschliesslich der

⁷ Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe, Abschnitt 2.a. Geografischer Geltungsbereich und Anlage 2 – Unternehmen der Hilti-Gruppe.

⁸ Entwurf der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften des Verantwortlichen der Hilti-Gruppe, Abschnitt 2.b. Sachlicher Anwendungsbereich und Anlage 3 – Sachlicher Anwendungsbereich der verbindlichen internen Datenschutzvorschriften.

Aktualisierung der Liste der Gruppenmitglieder, auf welche die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften Anwendung finden.

4 SCHLUSSBEMERKUNGEN

8. Diese Stellungnahme richtet sich an die federführende Aufsichtsbehörde und wird gemäss Artikel 64 Absatz 5 Buchstabe b DSGVO veröffentlicht.
9. Gemäss Artikel 64 Absätze 7 und 8 DSGVO übermittelt die federführende Aufsichtsbehörde dem Vorsitz ihre Antwort auf diese Stellungnahme binnen zwei Wochen nach Eingang der Stellungnahme.
10. Gemäss Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe y DSGVO teilt die federführende Aufsichtsbehörde dem EDSA den endgültigen Beschluss zwecks Aufnahme in das Register der Beschlüsse mit, die Gegenstand des Kohärenzverfahrens waren.

Für den Europäischen Datenschutzausschuss

Die Vorsitzende

(Andrea Jelinek)